

RS OGH 1996/11/12 5Ob2147/96p, 5Ob208/99w, 5Ob253/02w, 5Ob106/03d, 5Ob264/08x, 5Ob201/09h, 5Ob83/12k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1996

Norm

Vlbg BauG §2 litg
WEG idF 3.WÄG §15
WEG 2002 §17 Abs2

Rechtssatz

Eine gerichtliche Benützungsregelung gemäß § 15 WEG in der Fassung des 3.WÄG kann erfolgen, wenn es sich um verfügbare gemeinsame Teile und Anlagen der Liegenschaft handelt. Ob diese gemeinsamen Teile und Anlagen der Liegenschaft einen Teil eines Gebäudes im Sinne des § 2 lit g des Vorarlberger Baugesetzes oder eine Freifläche darstellen, ist für die Anwendbarkeit des § 15 WEG belanglos.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2147/96p
Entscheidungstext OGH 12.11.1996 5 Ob 2147/96p
- 5 Ob 208/99w
Entscheidungstext OGH 14.09.1999 5 Ob 208/99w
Auch; nur: Eine gerichtliche Benützungsregelung gemäß § 15 WEG in der Fassung des 3.WÄG kann erfolgen, wenn es sich um verfügbare gemeinsame Teile und Anlagen der Liegenschaft handelt. (T1); Beisatz: Die für eine gerichtliche Benützungsregelung unerlässliche Verfügbarkeit des beanspruchten allgemeinen Teils der Liegenschaft fehlt nicht schon dann, wenn dieser Teil nicht notwendigerweise, sondern nur auf Grund einer tatsächlichen Gebrauchsordnung als Verkehrsweg dient. (T2)
- 5 Ob 253/02w
Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 253/02w
Auch; nur T1; Beisatz: Eine Benützungsregelung - auch nach § 15 WEG 1975, nunmehr § 17 Abs 2 WEG 2002 - setzt die rechtliche Verfügbarkeit der in Betracht kommenden Liegenschaftsteile voraus. (T3)
- 5 Ob 106/03d
Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 106/03d
Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T3
- 5 Ob 264/08x

Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 264/08x

Vgl; Beisatz: Eine Benützungsregelung kann nur allgemeine Teile erfassen, die verfügbar sind, und scheidet daher dann aus, wenn die allgemeinen Teile notwendig der allgemeinen Benützung dienen. (T4)

- 5 Ob 201/09h

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 201/09h

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Flächen, die Allgemeinflächen miteinander verbinden (Wege, Verbindungswege), sind ex lege dann „notwendig“ allgemeine Teile der Liegenschaft, wenn sie die einzigen derartigen Flächen der Liegenschaft sind. Solchen Verbindungsflächen fehlt die rechtliche Verfügbarkeit für eine Benützungsregelung. (T5); Veröff: SZ 2010/9

- 5 Ob 83/12k

Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 83/12k

Auch; Vgl auch Beis wie T5

- 5 Ob 182/14x

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 5 Ob 182/14x

Vgl auch; Beisatz: Zum Wesen einer Benützungsregelung gehört es, die allgemeinen Gebrauchsbefugnisse eines Mit- und Wohnungseigentümers (und nur dieser) in Sondernutzungsrechte an bestimmten Teilen der gemeinsamen Sache umzugestalten. (T6)

- 5 Ob 7/17s

Entscheidungstext OGH 27.06.2017 5 Ob 7/17s

Vgl auch; Beis wie T6

- 5 Ob 135/20v

Entscheidungstext OGH 25.01.2021 5 Ob 135/20v

Beis wie T4; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105691

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at